

76

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 138.

Donnerstag den 17. November

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 1790. (3)

Nr. 27191.

Kundmachung

über die Versteigerung einiger Fondsrealitäten im Rentbezirke Bogen. — Am 20. December 1842 wird in Folge hoher Hofkammerpräsidial-Ermächtigung vom 24. Juni d. J., Z. 4249, und unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, in der Kanzlei des k. k. Kreisamtes zu Bogen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und nach Maßgabe des Erfordernisses von 3 bis 5 Uhr Nachmittags der, dem Religionsfonde in Fußstapfen des vormaligen Dominicaner-Conventes gehörige sogenannte Schabelhof in der Aue bei Bogen, (in drei Abtheilungen); ferner der dem Staatsdomänenfonde gehörige Acker und Weinbau zu Frangart von 4 Star Land, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe aus-geboten werden, und zwar: A. der Schabelhof. Abtheilung I. Des in dem Steuerkataster der Gemeinde Zwölf-Malgreyen, Nr. 991, litt. a, b und c einkommenden ebenge-nannten Hofes von 46 alten Tagmahd 630 $\frac{1}{2}$ Klftr., worunter 5 Tagmahd 315 $\frac{1}{2}$ Klftr. Wiese, und 259 Klftr. Acker, und 3 Tagmahd 27 $\frac{1}{2}$ Klftr. Moos begriffen sind. — Diese Abtheilung gränzt: 1. an die Besizung des Peter Kosler, Carl Merk, Herrn Grafen v. Sarnthein, Hrn. Dr. v. Hepperger und Sebastian Taber's Erben; 2. an die 100 Tagmahd große Aue der Grüznerleege; 3. an die Schabelhof's-Abtheilung Nr. II, und 4. an die Interessenten-Aue. — Dieser ganze Schabelhof ist dem Ubar St. Ufra grundrechtbar, wird aber als luteigen verkauft, worauf bei Bemessung des Kaufpreises bereits Rücksicht genommen worden ist. — Es kommen daher an ordinari landesfürstlicher Steuer,

in so ferne die rentämtliche Repartition bei der Steuerlocalbehörde keine Abänderung erleidet, auf 6 Termine vom Rusticale 2 fl. 54 kr., 3 W., 95 fl. Pr., vom Dominicale 2 fl. 32 kr., 4 W., 4 $\frac{3}{4}$ Pr. alte D. W. zu entrichten. — Der Ausrufspreis hiefür ist 1462 fl. 30 kr. C. M. W. W. — Abtheilung II. Aus dem vorgedachten Hofe von 60 alten Tagmahd 543 Klftr., worunter 2 Tagmahd 5 Klftr. Wiesen und 1 Tagmahd 318 $\frac{1}{2}$ Klftr. Acker begriffen sind. — Diese Abtheilung gränzt: a) an die Besizung des Sebastian Taber's Erben, Thomas Palaoro und zum Theil an den Schallerhof; b) an die 100 Tagmahd große Aue der Grüznerleege; c) an die Abtheilung Nr. III, und d) an die Abtheilung Nr. I. — Sie wird ebenfalls als luteigen verkauft, und steuert nach der rentämtlichen Repartition auf 6 Termine, vom Rusticale 3 fl. 26 kr., 4 W., $\frac{3}{5}$ Pr., vom Dominicale 2 fl. 5 kr., 1 W., 4 Pr. D. W.; der Ausrufspreis hiefür besteht in 2318 fl. 30 kr. C. M. W. W. — Abtheilung III. Aus demselben Hofe von 62 alten Tagmahd 468 Klftr., worunter 1 Tagmahd 429 $\frac{1}{2}$ Klftr. Acker, 2 Tagmahd 801 Klftr. Wiese und die Hofsrunic begriffen sind. — Diese Abtheilung gränzt: 1. an den Schaller- und Mondschein, auch Tempererhof genannt; 2. an die 100 Tagmahd große Aue der Grüznerleege; 3. an den Mondschein oder Tempererhof, und 4. an die Abtheilung Nr. II. Sie wird wie die frühern Abtheilungen als luteigen verkauft, zinst der Stadtkammer in Bogen, Küchensteuer 54 kr. D. W., und steuert auf 6 Termine nach der rentämtlichen Repartition vom Rusticale 3 fl. 14 kr., 2 Pr., vom Dominicale 2 fl. 13 kr., 2 W., 5 Pr. D. W. — Der Ausrufspreis hiefür besteht in 1625 fl. 16 $\frac{3}{4}$ kr. C. M. W. W. Hürbei

wird anmerkungsweise angeführt, daß die Domainalsteuer von der Grundzinspflichtigkeit dieser drei Hofabtheilungen zum Staatsdomänenfonds-Urbar St. Afra herrührt, und daß dieselbe, da die Veräußerung dieser Parzellen grundzinsfrei erfolgt, nunmehr eigentlich als Rusticalsteuer-Zuwachs von den Hofkäufern zu übernehmen und zu entrichten kommt. — Für den ganzen Schabelhof und dessen Bestandtheile hat die Grünnerleuge das Dienstbarkeitsrecht anerkannt, durch die schon bestehenden oder künftig zu entrichtenden Einlässe das erforderliche Wasser zur Bewässerung sowohl, als zur Cultivirung des Schabelhofes durch die der Leuge gehörigen 100 Tagmahd aus der Etzsch durchleiten zu dürfen, mit welchem Rechte auch alle weitem Dienstbarkeiten, welche zu dessen Ausübung erfordert werden, als zum Beispiel die Durchziehung von Canälen, jene des Durchgangs und nöthigenfalls auch das Durchfahrtsrecht verbunden sind. — B. Der Acker und Weinbau zu Frangart. Das in dem Steuerkataster von Altenburg sub Nr. 2140 beschriebene Stück Acker und Weinbau in Frangart, ein ehemaliges Pirklisches Lehen von 4 alten Star Land. — Dieses Grundstück gränzt: 1. an eine v. Eyerlische, ehemals Baron Sternbachische Wiese; 2. an die Landstraße; 3. an einen v. Eyerlischen Moosweg, und 4. an ein ehemals v. Heppergerisches, jetzt v. Eyerlisches Moos. Ist der Grundherrschaft halber luteigen. Dagegen dem St. Blasii-Beneficium mit $\frac{3}{4}$ und dem Pfarrer in Pauls mit $\frac{1}{4}$ Theil zehentbar, und steuert auf 6 Termine 57 Kr., 3 W. D. W. Hiefür besteht der Ausrufspreis in 400 fl. C. M. W. W. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in C. M. oder in öffentlichen in W. M. und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach dem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es in dem Versteigerungs-

Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Wien. Währung Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offertent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehncprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien Obligationen nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und — d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offertenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, so wie falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei mündlicher Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offertent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen höchsten Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offertent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die erste Hälfte des Kauffhillinges hat der Käufer noch vor der Uebergabe des Kaufgegenstandes zu berichtigen, die andere Hälfte kann derselbe gegen dem, daß sie auf der erkauften Realität in erster Priorität mittelst Einverleibung der Kaufsurkunde in das gerichtliche Verfabuch versichert und mit jährlichen fünf von Hundert in C. M. W. W. verzinst wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Jahresraten abzahlen.

— Hinsichtlich der übrigen Modalitäten und Bedingungen dieser Versteigerung wird sich auf die ausführliche Licitations-Kundmachung bezogen, welche bei dem Expeditamte des löbl. k. k. illyrischen Guberniums und demselben unterste-

henden k. k. Kreisämtern zur Einsicht der Kauf- lustigen bereit liegt. — Innsbruck den 7. Octo- ber 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Ver- käufungs-Commission für Tyrol und Vorarl- berg.

3. 1826. (2)

Nr. 27187.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.

— Neue Zoll- und Dreißigst- Bestimmungen für einige Eisen- Artikel. — In Folge Ver- ordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. October 1842 werden nachstehende neue Zoll- und Dreißigst- Bestimmungen, welche auf den Verkehr über die innere oder Zwischen-

Zoll- und Dreißigstlinie zwischen Ungarn und Siebenbürgen und den übrigen im gemeinschaft- lichen Zollverbände befindlichen Ländern hin- sichtlich der unter den Posten 90, 91, 93, 96 des allgemeinen Ein- und Ausfuhr- Zolltariffes vom Jahre 1838, und unter den Posten 66, 67, 69, 71 des Einfuhr- Dreißigst- Tariffes vom Jahre 1840 genannten Eisen- Artikel Be- zug nehmen, zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Maß- stab der Verzol- lung	Diesseitige Eingangs- Gebühr bei der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen		Jenseitige Eingangs- Dreißigst-Ge- bühr bei der Ein- fuhr nach Ungarn oder Siebenbür- gen		Beiderlän- dige Ausgangs- Gebühr pt. Centner Spoco	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Eisenstein, eigentlich Eisenerz			gebührenfrei			
2) Eisen, rohes, in Gänzen, Mulden, Flößen und Blatteln, Klau- und Wascheisen, überhaupt alles Eisen, welches von den Schmelzwerken ohne eine Zerrennung oder Verfri- schung erzeugt wird			gebührenfrei			
3) Hammerschlag, Schmelzunder ob. Sinter, Eisenfeilspäne und derglei- chen Abfälle	1 Ctr. Spoco	—	6 1/4	—	6 1/4	1
4) Eisen, altes und Brucheisen ohne Unterschied						
5) Frischeisen, halb und vollkomme- nes, d. i. alles Roheisen, welches der Zerrennung oder Verfrischung be- reits unterzogen worden, aber noch nicht zur Centnerware verfeinert ist, und worunter auch das Roheisen (oder richtiger Grobeisen) in Mas- seln, welches bereits das Product des Frischprozesses oder der Schmid- eisenbereitung ist, gehört	1 Ctr. Netto	—	25	—	6 1/4	2 1/2
6) Grob- und Streckeisen in Stangen und Buschen aller Art, oder soge- nanntes Centnergut, als: Wagen- schienen, Nagelzahn- Eisen, Anker- eisen u. dgl.						

Die nur für den bezeichneten inländischen Verkehr über die innere oder Zwischen-Zoll-Linie erlassenen Zoll- und Dreißigst-Bestimmungen haben mit dem 1. December 1842 in Wirksamkeit zu treten. — Laibach am 3. November 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1833. (2) Nr. 27815/4751.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. ob der enstischen Landesbaudirection ist eine Wegmeistersstelle mit dem Gehalte von 300 Gulden und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 Gulden in Erledigung gekommen, womit ferner der Bezug eines jährlichen Reisepauschals von 30 Gulden und eines Schreibpauschales von 6 Gulden verbunden ist. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisungen über die vollendeten technischen Studien, ihre bisherige Dienstleistung und besonders ihre, bei dieser oder einer andern Baudirection durch die abgelegte Prüfung erworbene Befähigung im Straßenbaufache, bis 25. November d. J. bei dieser Baudirection einzureichen, und sich über die Fähigkeit zur unverzüglichen Leistung der vorgeschriebenen Caution pr. 300 fl. C. M. auszuweisen. — Von der k. k. Landesbaudirection. Linz am 25. October 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1824. (2) Nr. 8387.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über den Herrn Carl Michael Pagliarucci Ritter v. Kieselstein, wegen gerichtlich erhobenen Blodsinnes, die Curatel verhängt, und dessen Vater, Herr Sigmund Pagliarucci Ritter v. Kieselstein, fortan als Curator bestimmt worden. — Laibach am 2. November 1842.

3. 1823. (2) Nr. 2621.

E d i c t.

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte in Krain, ist durch das Ableben des Franz Gerlach der Posten ei-

nes Gefangenwärters im Inquisitionshause, mit jährlicher Besoldung von 150 fl., dann freier Wohnung, der Monteur, sechs Klafter Brennholz und 12 Pf. Unschlitzkerzen in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diesen Posten bewerben wollen, haben ihre Gesuche, worin sie legal ihr Alter, den Geburtsort, Stand, Religion, bisherigen Aufenthalt, Beschäftigung oder Dienstleistung, untadelhaften Lebenswandel, Sprachkenntniß und gute Leibeskräfte nachzuweisen haben, binnen 4 Wochen, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, zu überreichen. — Laibach am 5. November 1842.

3. 1836. (2) Nr. 315. Merc.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantils- und Wechselgerichte, wird im Nachhange zu dem Edicte vom 5. d. M., womit die executive Feilbietung des Dampfbootes am Laibachflusse bekannt gegeben wurde, erinbert, daß diese Feilbietung nicht unter dem, mit Edict vom 4. October d. J. festgesetzten, sondern nach dem laut Protocoll vom 24. v. M. modificirten Bedingungen, und zwar, daß der Ersteher die Verichtigung des Meißbotes entweder zu Gerichtshänden, oder an die zugewiesenen Gläubiger, in Folge einer rechtskräftigen Zuweisung zu leisten habe, welche Bedingungen bei diesem Gerichte eingesehen und wovon hier Abschriften erhoben werden können, werde abgehalten werden. — Laibach am 12. November 1842.

3. 1813. (3) Nr. 8415.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Niklas, Bernard, Leopold, Augustin und Johanna Merk, dann Franziska Samassa und Wolfgang Merk, die Einleitung zur Todeserklärung des seit mehr als 30 Jahren unbekannt wo befindlichen Franz Merk gewilliget worden. — Franz Merk wird demnach durch gegenwärtiges Edict mit dem Beifuge vorgeladen, daß das k. k. Stadt- und Landrecht, wenn Franz Merk während eines Jahres nicht erscheine, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzen sollte, zu seiner Todeserklärung schreiten würde. — Laibach am 2. November 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1733.

Nr. 24327.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 26. Juli, 4. und 6. August d. J., Zahl 29611, 30784 et 32006, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 folgende Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in London (durch den Agenten Joseph Jüttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, vollkommenerer Dampfmaschinen u. Dampfäder nach neuer, besserer Constructions-Methode herzustellen, so wie auch die Bewegungen der Dampfmaschinen zu vervollkommen. — 2) Dem Henry Savill Davy, Privatier, wohnhaft in London (durch den Agenten Joseph Jüttner, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der durch Wasser in Bewegung gesetzten Ummälzungsmaschine. — 3) Dem Johann Opelt, Bureauchef der Affecuranz-Gesellschaft, wohnhaft in Leipzig (durch Dr. Carl Joseph Kreuzberg, wohnhaft in Prag, Nr. 1931), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Schafwollen-Kämmerei, wobei 1) durch geeignete Maschinen zum kalten Kämmen feiner und kürzerer Wolle, und mittelst eines vorbereitenden Verfahrens, welches der Wollfaser ohne Anwendung von Hitze die Kräuselung in so weit benehme, als es zur Kämmerei erforderlich sey, und wodurch die Wollfaser vorher gestreckt und es möglich gemacht werde, selbe in einem in sich verbundenen Bande den Kämmen vorzuführen, die Handkämmerei entbehrlich werde; und 2) die auf einem ganz eigenthümlichen Principe beruhenden Feinkämme und Auszug-Maschinen einen so reinen Zug produciren, daß jede weitere Nachhilfe durch Menschenhand unnöthig, und dabei das Kämmungs-Verhältniß zum Zuge dem bei guter Handkämmerei ganz gleich sey, daher sich ein bedeutendes Ersparniß an Arbeitslohn und Brennmaterial ergebe, und ein Product von vorzüglicher Güte erzeugt werde. (Auf diesen Gegenstand wurde unterm 14. März 1839 ein fünfzehnjähriges königl. sächsisches Privilegium verliehen.) — 4) Den Ganther, Lehmann et Comp., Besitzer einer mechanischen Werkstätte und mechanischen Zwirnerlei, wohnhaft in Feldkirch in Vorarlberg, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Baumwoll-Spinnmaschine, auf welcher nicht nur

trocken, sondern auch naß mit einer sehr großen Schnelligkeit gesponnen werden könne. — 5) Dem Jacob Rohrbach, Tuchhändler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 632, dem Johann Maya, Kaufmann, wohnhaft in Reichenberg in Böhmen, und dem Franz Ferdinand, Amtsdirector der Herrschaft Obristwi in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, durch eine neue Kraftanwendung, ohne Dampf- und Wasserkraft, auf dem Lande Mahlmühlen, Brettsägen, Eisenhämmer, Fabriks-Gewerke u. s. w., auf dem Wasser Schiffe, überhaupt Gewerke und Maschinen, die bisher durch Wasser oder Dampf betrieben wurden, in Bewegung zu setzen, wobei 1) die Anwendung der neuen Kraft auf einem Hebeldruck beruhe, welcher vermehrt oder vermindert werden könne, und nach Umständen und Bedarf auf einen oder mehrere Cylinder einwirke, und dieselben in drehende Bewegung setze, welche Cylinder die Druckkraft wieder beliebig auf die Bestandtheile verschiedener Gewerke und Maschinen ausüben, und dieselben auf diese Art ohne Anwendung von Dampf- oder Wasserkraft in Bewegung und Betrieb setzen; 2) diese Kraftanwendungs-Maschine größtentheils von Holz, und nur theilweise von Eisen verfertigt werde. — 6) Dem Emanuel Gambale, Musikmeister, wohnhaft in Mailand, Nr. 1384, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung neuer einfacher Zeichen, um die Musik nach einer leichteren Methode lehren zu können. — 7) Dem Anton Freiherrn v. Doblhoff-Dier, Herrschafts- und Fabrikbesitzer, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 148, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung sechseckiger Deckplatten aus Thon, und in dem Verfahren bei der Dachdeckung mit denselben, welche Verbesserung durch zweckmäßigere Mischung und Bearbeitung des Thones, durch Anwendung besonderer Formstücke oder einer eigens hierzu construirten Presse, durch Anwendung eines glasurähnlichen, bei dem Rohrbrande eingeschmolzenen wasserdichten Ueberzuges, oder einer färbigen Deckglasur, endlich durch Befestigung derselben auf dem Dache mittelst Nägel und Metallstreifen erreicht, und wodurch dem Bedürfnisse wasserdichter, allen Witterungseinflüssen dauerhaft widerstehender flacher, leichter und gefälliger Dächer entsprochen werde, welche im Verhältnisse zu Kupfer-, Eisenblech- und Schieferdachungen mit weit geringeren Kosten hergestellt werden können. — 8) Dem Heinrich Eisenbeiß, Tuchscheerermeister, wohn-

Gast in Troppau in k. k. Schlesien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung der Decativ-Apparate, welche darin bestehe, daß der Dampf nicht nachtheilig auf die zu decativirenden Waren einwirke, und das Sieden im Dampfkessel bei einer Ersparung an Brennmaterialen beschleuniget werde. — 9) Dem Cesar Ambroise Lefèvre des Biron, Proprietär, wohnhaft in Paris, im Namen des Nicolas Etienne François Putois, Handelsmann, wohnhaft in Montereau haute-Yonne, Arrondissement de Fontainebleau, Departement de Seine et Marne in Frankreich, (Bevollmächtigter des Letztern ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung im Baue von Schiffen, Barken und Böten, welche darin bestehe, daß selbe nach dem Systeme des Leclerc und Lefèvre des Biron als zerlegbare Transportschiffe für Menschen und Waren, als Rettungsbarken in Meeren, Seen, Flüssen und Strömen, und als Pontons in Kriegszeiten zum Uebersetzen über Flüsse und Ströme, so wie auch als Lastschiffe gebraucht werden können, sich vermöge ihrer Zerlegbarkeit leicht und ohne viele Kosten von einem Orte zum anderen bringen lassen, und vermöge des mittelst Kautschuk, Theer und anderen Harzen wasserdicht gemachten Ueberzuges des ganzen Schiffes und der mit Luft zu füllenden Bälge an den Schiffseiten, nicht untergehen können. (Hierauf wurde unterm 28. October 1841 ein vierzehnjähriges königl. englisches Privilegium ertheilt.) — 10) Dem Michael Wieser, k. k. Hof- und bürgl. Kupferschmidmeister, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1070, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, alle metallenen Kochgefäße durch eine Legirung auf eine bessere und dauerhaftere Art zu verzinnen. — 11) Dem Franz Bienert, Handelsmann, wohnhaft in Böhmisches Ober-Kreuz, im Prachner Kreise Böhmens, (durch den k. k. Cameral-, Taxamts-, Officier Joseph Kerthner), für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung der bereits im Jahre 1832 privilegiirten Resonanz-Böden, welche darin besteht, daß jedem einzelnen Brete, so wie allen übrigen Instrumenten-Hölzern, durch eine zweckmäßige Behandlung alle harzigen Theile entzogen, und dieselben consistenter, reiner und weißer gemacht werden, wodurch die Reinheit des Tones und die Harmonie gewinne. — 12) Dem Hippolit Lecocq,

Handelsmann, wohnhaft in Paris, (Bevollmächtigter ist Heinrich Daniel Schmid, Geschäftsführer des Hauses Rollet und Schwilgué, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 538), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Heißhöfen (Calorifères) und Ramin-Heizapparaten aller Art, welche im Vergleiche mit den bis jetzt bekanntesten Fayence- und anderen Ofen und Ramin-Apparaten mit einem Ersparnisse von $\frac{2}{10}$ des Brennmaterials sich heizen lassen. — 13) Dem Peter Wahlen, bürgl. Goldarbeiter, wohnhaft in Wien, Laingrube, Nr. 60, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, den Braceletts ohne Metallfedern eine neue Federkraft mitzutheilen, wodurch sie sich, ohne zu schließen, dergestalt befestigen, daß es unmöglich sey, sie zu verlieren, wobei die an und für sich unzerbrechliche Feder eine doppelte Sicherheit gewähre, indem sie nicht von Metall sey, daher nicht rosten oder abspringen könne, und das Brechen und Verlieren der Braceletts beseitiget werde, welche daher mit Recht als Haupt- oder Doppelt-Sicherheits-Braceletts anzusehen seyen. — 14) Dem Anton Manter, Gürtlermeister, wohnhaft in Wien, Neulerchenfeld, Nr. 4, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Hosenstrupfenschließen, wobei diese aus Eisen, Messing oder anderem Metalle verfertigten Schließen so befestiget werden, und ihre Construction von der Art sey, daß sie leicht und ohne die Finger zu beschmutzen, geöffnet und geschlossen werden können, mit Rücksicht auf die Stelle, welche sie an den Strupfen einnehmen, weniger abgenützt werden, und daher länger dauern als die bekannten derlei Schließen, und, wenn die Strupfen selbst unbrauchbar werden, für die neuen wieder verwendet werden können. — 15) Dem K. Ruppel, Senior, dem Carl Ruppel, Junior, Tischlermeister, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 652, und dem Joseph Sacka, Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Jägerzeile Nr. 45, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Jaloussien, welche vor den bisher bekannten den Vorzug haben, daß sie nicht nur sehr geschlossen, geöffnet und ganz aufgezoogen, sondern auch noch hinausgespreizt werden können. — 16) Dem Matthäus Fletscher, Ingenieur und Maschinist, wohnhaft in Wien, Rosau Nr. 127, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Dampfkesseln und Wasserrädern, wobei sich bei Anwendung seiner unter dem 6.

November 1841 privilegirten Dampfmaschine eine Verbesserung in der Dampfchiff-Fahrt ergebe, indem das Gewicht dieser Maschine geringer sey, als das der gewöhnlichen derlei Maschinen, und dieselbe weniger Raum einnehme, die Anwendung der neuen Kessel eine bedeutende Ersparniß an Brennmaterialie ergebe, und die Wasserräder die Eigenschaft haben, daß sie (was besonders in seichten Flüssen vortheilhaft sey), mehr Halt auf das Wasser nehmen und dasselbe nicht so aufstören, als die gewöhnlichen Wasserräder. — 17) Dem Hieronimus Moobbrugger, Marmorirer, wohnhaft in Wien, Josephsstadt Nr. 30, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer Masse, welche zur Bekleidung und Verzuzung verschiedener Baubestandtheile, als: Wände, Plafonds, Holz, Mauer und Steine, so wie glatter Gessime diene, und deren Anwendung die Vorthteile gewähre, daß sie der Festigkeit des Stukolusters gleich komme, das Ansehen eines mattgeschliffenen Carrar-Marmors ertheile, und besonders für Fresco-Malerei geeignet sey, welche durch Waschung mit blohem Wasser unbeschadet gereinigt werden könne. — 18) Der Wien-Triester Schnell-Frachtfuhr-Gesellschaft, durch ihren öffentlichen Gesellschafter und Firmaführer Ludwig Eduard Dreyfuß, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 512, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung an den Frachtfuhrwägen, welche in der Weite in einem Güter-, Doppelt-Brancardwagen mit festem Gestelle und breitem Boden bestehe, wodurch unter einem einzigen Verschlusse eine gleichförmige Ladung und ein besonderer Schutz für die Güter erzielt werde. — 19) Dem Nov. W. Ueling, Esquire, wohnhaft in Brüssel, (Bevollmächtigter ist der Civil- und Militär-Agent Dr. Anton Schuller, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 948), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Formdruckerei, welche in einem besondern Verfahren und einem Mechanismus bestehe, um baumwollene, seidene, wollene, papierartige und sonstige Fabricate und Stoffe mit einer gewissen Anzahl von Formen und Farben auf einmal und gleichzeitig zu drucken. — 20) Dem Anton Selka, Handelsreisender, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 213, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, mittelst eines ganz einfachen, leichten und nie abzunütenden Apparates (Wasser-Apparates) jeden Schwimmer sowohl als Nichtschwimmer in Flüssen, Strö-

men und Meeren vor dem Untergehen zu schützen. — 21) Dem Friedrich August Spre, bürgl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 563, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung gepresster Siegel-Obolaten. — 22) Dem Carl Dietrich, academischen Manufactur-Zeichner, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 208, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung künstlicher Parquet-Fußböden von Papier, welche sich durch ihren dauerhaften hellen Glanz vor allen ähnlichen Erfindungen auszeichnen, und sich bei was immer für einer Beschmutzung wie lackirtes Geschirr reinigen lassen. — 23) Dem Jacob Sulzberger, Ingenieur, wohnhaft in Frauenfeld in der Schweiz, und dem Dionys Prospero, wohnhaft in Mailand Nr. 1816, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst neu construirter Oefen bei Ersparung der Hälfte des Brennholzes einen schönern, gleichförmigeren und sorgfältigeren Brand der Ziegeln und des Kalkes zu erzielen, als dieß bei Anwendung der bisher gebräuchlichen Ziegel- und Kalköfen möglich sey. — 24) Dem Ernst Marschall, Sattler und Lohnkutscher, wohnhaft in Fünfhaus bei Wien Nr. 169, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Art Wagen-Verbindung und Wagen-Federstellung, wodurch bei Personenfahrten eine Ersparung an Zugkraft und eine Erzeugung an Triebkraft erzielt werde. —
Laibach am 10. October 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Mathias Georg Sporer,
k. k. Subernalrath.

Z. 1803. (1) ad 27483. Nr. 276. St. G. W. E.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung zweier in der Gemeinde Muggia, Rentbezirkes Capo d'Istria gelegenen Fonds-Realitäten. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 30. September 1842, Nr. 6801 P. P., wird am 30. November l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Capo d'Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe der nachbenannten, zu Muggia, im Rentbezirke Capo d'Istria gelegenen Fonds-Realitäten geschritten werden, als: 1) eines Bruchgrundes in der Contrada Farnai, Gemeinde Muggia, im Flächenmaße von beiläufig 852 □ Klafter und geschätzt auf 28 fl.

24²/₄ Kr.; 2) eines Brachgrundes mit 44 Rebenstöcken, in derselben Contrada und Gemeinde, im Flächenmaße von 2346 □ Klafter und geschätzt auf 105 fl. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesezten Fiscalpreise ausgetreten, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. —

Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehet der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkauf, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 6. October 1842.

Ernst Schleiffer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1837. (1) Nr. 8730.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über das Gesuch des Longinus Blumauer, Vormundes der m. Matthäus Kunauer'schen Kinder und Erben, in die öffentliche Feilbietung des vorhandenen beweglichen Verlaßvermögens, bestehend in Pferden, Kühen, Schweinen, Meterrüstung, Meiergeräthschaften, Weinfässern, Getreid- und Zimmerelrichtung, dann einem Pirutsch, gewilliget worden, wozu der Tag auf den 2. December l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bestimmt worden ist. Dieses wird mit dem bekannt gemacht, daß diese Feilbietung in der St. Petersvorstadt im Hause Nr. 65 Statt finden werde. — Laibach am 12. November 1842.